



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:

Ministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Ministerium der Justiz und für Migration des Landes
Baden-Württemberg

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Lan-
des Thüringen

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt (Referat 508)
Bundeskriminalamt (Referat KT 54)
Bundespolizeipräsidium
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bundesverwaltungsamt
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Deutscher Landkreistag
Entwickler der IT-Fachverfahren der Ausländerbehörden

Betreff: Ausländerrechtliches Pass-/Dokumentenwesen

hier: Reisemöglichkeiten § 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz

Bezug: Ausländerreferentenbesprechung am 11./12. Mai 2021

Aktenzeichen: M2-20105/84#8

Berlin, 22. Juni 2021

Seite 1 von 4

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12168
FAX +49 30 18 681-12168

M2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Nordrhein-Westfalen hat auf der Ausländerreferentenbesprechung am 11./12. Mai 2021 auf den Sachverhalt des derzeit starken Anstiegs der Ausstellung neuer türkischer Pässe und der damit zusammenhängenden erforderlichen ausländerrechtlichen Dokumentenausgabe hingewiesen. Hierzu teilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Folgendes mit:

1. Elektronische Aufenthaltstitel und Reisemöglichkeiten

Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass es infolge der Umstellung beim türkischen Pass auf den ePass im Sommer 2010 mit einer zehnjährigen Laufzeit aktuell zu einer Vielzahl von Neuausstellungen türkischer Pässe kommt. Dies führt nun wegen der Frist des § 105b AufenthG teilweise zu zeitlichen Bearbeitungsschwierigkeiten in Bezug auf die (Neu-)Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT).

BMI ist sich der Umstände gerade mit Blick auf die Corona-Lockerungen und der bevorstehenden Reisezeit bewusst. Die Fragestellungen zu Ausreise und Wiedereinreise sind mit der Bundespolizei erörtert worden. Aus hiesiger Sicht sind die folgenden unterschiedlichen Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Niederlassungserlaubnis:

Sollte eine rechtzeitige Ausstellung eines eAT zur Bescheinigung der Niederlassungserlaubnis nicht möglich sein, so dass die im eAT aufgeführte Passnummer nicht mit dem vorgelegten Dokument identisch ist, dürften sich Probleme bei der Wiedereinreise nach DEU regelmäßig auf eine verlängerte Grenzkontrollzeit beschränken, da der Aufenthaltstitel nicht ungültig wird.

Dies gilt auch für die als Klebeetikett im (alten) Pass ausgestellte Niederlassungserlaubnis. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Fristregelung in § 105b Satz 1 AufenthG. Die Bestimmung regelt eine absolute Ausschlussfrist in Bezug auf die Neuausstellung von Aufenthaltstiteln. Der verfügbare Teil des bisher ausgestellten Aufenthaltstitels besteht jedoch fort.

- Aufenthaltstitel - Fiktionsbescheinigungen: Besonders belastete Ausländerbehörden haben vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie vermehrt von der

im BMI-Länderschreiben vom 25.03.2020 sowie zuletzt vom 27.01.2021 (M3-51000/2#5) angeführten Möglichkeit der Ausstellung formloser Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 Absatz 4 AufenthG für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln Gebrauch gemacht. Eine Reisemöglichkeit im Schengen-Raum und über die Schengen-Außengrenzen ist mit diesen Dokumenten, teilweise mit ausdrücklichem Wortlaut, nicht verbunden.

Wird ein dringender Reisebedarf geltend gemacht, sollte die Ausstellung einer (formalen) Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 erfolgen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Fiktionsbescheinigung auf Seite 3 das dritte Feld "der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 AufenthG)" angekreuzt ist. Die Einreise wird nur in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel ermöglicht.

BMI bittet die Länder, die Betroffenen hinreichend über die Rechtslage und die Reisemöglichkeiten, insbesondere auch über Schengen-Außengrenzen anderer Mitgliedstaaten zu informieren. Die Betroffenen sollten bei Auslandsreisen gebeten werden, alle aufenthaltsrechtlich relevanten Dokumente mitzuführen, die das Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland belegen (z.B. gültiges/abgelaufenes Reisedokument, abgelaufener Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz, sonstige Behördenschreiben). Die Bundespolizei hat Kenntnis von diesen Umständen.

2. Übergangsvorschrift § 105b Satz 1 AufenthG

Die Übergangsvorschrift des § 105b Satz 1 AufenthG ist anlässlich der Einführung des eAT erlassen worden. Die Regelung soll sicherstellen, dass behördlicherseits ab dem Auslaufen des Übergangszeitraums am 31.08.2021 alle Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 AufenthG als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 AufenthG ausgestellt werden. § 105b S. 1 AufenthG berührt nicht die Wirksamkeit der nach den bisherigen einheitlichen Vordruckmustern ausgestellten Aufenthaltstitel zum 01.09.2021. Ihrer weiteren Gültigkeit steht nach hiesiger Ansicht § 105b S. 1 AufenthG nicht entgegen.

Nach Vorgaben des EU-Rechts sind Aufenthaltstitel grundsätzlich als eAT zu erteilen, Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten können nur in Fällen besonderer Umstände erteilt werden.

BMI bittet die Länder, die Fristvorgaben des § 105b Satz 1 AufenthG im Rahmen der gegebenen Umstände zu erfüllen bzw. so zeitnah wie möglich zu erfüllen.

Ich bitte, die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereiches über dieses Rundschreiben zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez.

Dr. Jansen